

# Vollstreckungsplan für das Land Berlin

AV zu § 152 StVollzG vom 25. Februar 2011  
(ABl. S. 432)

geändert

durch VV vom 14. März 2012 (ABl. S. 511)

geändert

durch VV vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 - S.56)

geändert

durch VV vom 12. März 2013 (ABl. 485)

Stand: 1. April 2013

## I. Allgemeines

Im Land Berlin sind für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheits- und der Jugendstrafe, des militärischen Strafarrestes, der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs- und Auslieferungshaft und des Jugendarrestes nachstehend bezeichnete Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen sachlich zuständig.

Für die gemäß § 89 b Abs. 1 JGG aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommenen sind die Justizvollzugsanstalten, in denen Freiheitsstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen wird, zuständig.

Verlegungen in Abweichung von den in diesem Vollstreckungsplan festgelegten Zuständigkeiten bedürfen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO sowie der VV zu § 85 StVollzG und der AV zu § 65 JStVollzG Bln grundsätzlich der Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

Entscheidungen über Verlegungen in andere Bundesländer in den in § 26 Abs. 1 StVollstrO genannten Fällen trifft die Anstalt, in der der Gefangene im Land Berlin untergebracht ist.

Stimmt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz der Verlegungsentscheidung zu, betreibt sie das Verfahren nach § 26 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO.

Verlegungen innerhalb des Landes Berlin können abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO ohne Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Anstalten erfolgen. Können sich die beteiligten Anstalten nicht einigen, ist die Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz einzuholen.

## II. Vollzugsbehörden

### A Einrichtungen des Justizvollzuges

#### 1 Justizvollzugsanstalt Moabit

##### 1.1 Teilanstalten I bis IV

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin

Telefon: 90 14 – 0; intern: 9 14 – 111

Telefax: 90 14 – 50 05

##### 1.2 Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Moabit

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin

Telefon: 90 14 – 53 82; intern: 9 14 – 53 82

Telefax: 90 14 – 53 92

#### 2 Justizvollzugsanstalt Tegel

##### 2.1 Teilanstalten I, II, III, V und VI

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Telefon: 90 147 – 0; intern: 91 47 – 11 11

Telefax: 90 147 – 18 09

##### 2.2 Sozialtherapeutische Anstalt (Teilanstalt IV)

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Telefon: 90 147 – 0; intern: 91 47 – 11 11

Telefax: 90 147 – 18 09

#### 3 Justizvollzugsanstalt Plötzensee

##### 3.1 Häuser A bis H

Postanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin

Telefon: 9 01 44 – 0; intern: 91 44 – 1 11

Telefax Verwaltung: 9 01 44 – 1505

Telefax Vollzugsgeschäftsstelle: 9 01 44 – 2178

##### 3.1.1 Haus A

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin

##### 3.1.2 Haus B, C, E und F

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

##### 3.1.3 Haus D

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 15, 13627 Berlin

##### 3.1.4 Haus G

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin

3.1.5 Haus H

Hausanschrift: Lehrter Straße 61, 10557 Berlin

3.2 - Justizvollzugskrankenhaus Berlin

in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVK Berlin)

Postanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin

Hausanschrift: Saatwinkler Damm 1a, 13627 Berlin

Telefon Aufnahme: 90144 – 1270; intern: 91 44 – 1270

Telefax Aufnahme: 90144 – 1274; intern: 91 44 – 1274

4 **Jugendstrafanstalt Berlin**

4.1 Häuser 1 bis 9

Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin

Telefon: 9 01 44 – 0; intern: 91 44 – 1 11

Telefax: 9 01 44 – 25 60

4.2 Haus A

Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin

Telefon: 9 01 44 – 0; intern: 91 44 – 1 11

Telefax: 9 01 44 – 29 80

5 **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin**

5.1 Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Lichtenberg –

Alfredstraße 11, 10365 Berlin

Telefon: 9 02 53 – 5; intern: 92 53 - 6 00

Telefax: 9 02 53 – 6 77

5.2 Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Bereich Pankow –

Arkonastraße 56, 13189 Berlin

Telefon: 9 02 45 – 7 05/7 15; intern: 92 45 - 7 00

Telefax: 9 02 45 – 7 77

5.3 Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Bereich Reinickendorf –

Ollenhauerstraße 128, 13403 Berlin

Telefon: 41 77 43 – 50

Telefax: 41 77 43 – 51

5.4 Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin – Bereich Neukölln –

Neuwedeller Straße 4, 12053 Berlin

Telefon: 68 24 48 – 0

Telefax: 68 24 48 – 44

## **6 Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin**

- 6.1 Hauptanstalt/Bereich Niederneuendorfer Allee  
Niederneuendorfer Allee 140 - 150, 13587 Berlin  
Telefon: 35 59 44 – 0  
Telefax: 35 59 44 – 17
- 6.2 Bereich Kisselallee  
Kisselallee 19, 13589 Berlin  
Telefon: 90 26 48 – 0; intern: 9 26 48 - 111  
Telefax: 90 26 48 – 17
- 6.3 Bereich Kiefheider Weg  
Kiefheider Weg 72, 13503 Berlin  
Telefon: 43 67 97 – 0  
Telefax: 43 67 97 – 50
- 6.4 Bereich Robert-von-Ostertag-Straße  
Robert-von-Ostertag-Straße 2, 14163 Berlin  
Telefon: 90 17 28 – 800  
Telefax: 90 17 28 – 897

## **7 Jugendarrestanstalt Berlin**

Kirchhainer Damm 64 - 66, 12309 Berlin  
Telefon: 76 49 17 – 0  
Telefax: 76 49 17 – 80/88

## **8 Justizvollzugsanstalt Heidering**

- 8.1 Teilanstalten I bis III  
Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren  
Telefon: 030/ 901473 – 0  
Telefax: 030/ 901473 – 253  
E-Mail: [poststelle@jvahdr.berlin.de](mailto:poststelle@jvahdr.berlin.de)

### **Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin  
Telefon: 90 13 – 0; intern: 9 13 – 1 11  
Telefax: 90 13 – 20 00

## **B Einrichtung des Maßregelvollzugs**

### **1 Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV)**

Krankenhaus des Landes Berlin  
Olbendorfer Weg 70, 13403 Berlin

Telefon: 90198 – 5720/5721; intern 9198-5720/5721 (Ärztlicher Leiter)  
90198 – 5103; intern 9198-5103 (Geschäftsleiter)  
90198 – 5160; intern 9198-5160 (Pflegedienstleiter)  
90198 – 50; intern 9198-50 (Vermittlung)

Telefax: 90198 – 5102 (Geschäfts-/Pflegedienstleitung)  
Telefax: 90198 – 5891 (Ärztlicher Leiter)

### **Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
Telefon: 9028 – 1861  
Telefax: 9028 – 2058

### III. Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
----------	-------------------------	-------------------------------------	-------------

---

#### A Einrichtungen des Justizvollzuges

##### 1 Justizvollzugsanstalt Moabit

Zu 1:  
Anstalt des geschlossenen Vollzuges

Teilanstalten I bis IV

Männliche erwachsene Gefangene

- a) vom vollendeten 21. Lebensjahr an zum Vollzug der Untersuchungs- und Auslieferungshaft,
- b) zum Vollzug von Freiheitsstrafen, wenn Überhaft notiert ist und Verdunkelungsgefahr besteht,
- c) zum Vollzug von Freiheitsstrafen, sofern eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in Betracht kommt,
- d) zum Vollzug von Freiheitsstrafen im Aufnahme- und Einweisungsverfahren (EWA).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>2</b>	<b>Justizvollzugsanstalt Tegel</b>		Zu 2: Anstalt des geschlossenen Vollzuges
2.1	Teilanstalten I, II, III, V und VI	<p>a) Männliche erwachsene Strafgefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, insbesondere Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder vornotierter Sicherungsverwahrung sowie andere gefährliche Strafgefangene, bei denen eine stationäre sozialtherapeutische Behandlung (§ 9 Abs. 2 StVollzG) angezeigt ist, oder die wegen erhöhter Fluchtgefahr oder erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt besonders sicher untergebracht werden müssen,</p> <p>b) männliche Sicherungsverwahrte.</p> <p>c) Männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt.</p>	
2.2	Sozialtherapeutische Anstalt (Teilanstalt IV)	Männliche erwachsene Strafgefangene, die gemäß § 9 StVollzG aufgenommen werden.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>3</b>	<b>Jugendstrafanstalt Berlin</b>		
3.1	Häuser 1 - 9	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Männliche zu Jugendstrafe verurteilte Gefangene,</li><li>b) männliche Verurteilte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen,</li><li>c) männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG), im Einzelfall auch nach Zuweisung durch die Einweisungsabteilung,</li><li>d) männliche junge Untersuchungsgefingene im Alter von 14 bis unter 21 Jahren und Auslieferungsgefingene, sowie Untersuchungsgefingene von 21 - 24 Jahren, die mit einer Verurteilung zu Jugendstrafe rechnen müssen,</li><li>e) männliche Gefingene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs- und Zwangshaft,</li><li>f) männliche zu militärischem Strafarrest Verurteilte, die z. Z. der Arrestverhängung noch Heranwachsende waren.</li></ul>	Zu 3.1: Bereiche des geschlossenen Jugendvollzuges

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>3</b>	<b>Jugendstrafanstalt Berlin</b>		
3.2	Haus A	<p>a) Männliche zu Jugendstrafe verurteilte Gefangene, die gemäß § 13 Abs. 2 JStVollzG Bln für den offenen Vollzug geeignet sind,</p> <p>b) männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den offenen Jugendstrafvollzug eignen (§ 13 Abs. 2 JStVollzG Bln, § 114 JGG).</p>	Zu 3.2: Bereich des offenen Jugendstrafvollzuges

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>4</b>	<b>Justizvollzugsanstalt Plötzensee</b>		
4.1	Häuser A bis H		
	Haus A	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Aufnahme von männlichen erwachsenen Ersatzfreiheitsstrafen, auch im Wege der Selbststellung,</li><li>b) männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt,</li><li>c) männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft,</li><li>d) männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug des militärischen Strafarrestes.</li></ul>	Bereich des geschlossenen Vollzuges
	Häuser D und G	Männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer und männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug des militärischen Strafarrestes jeweils nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt.	Bereich des offenen Vollzuges
	Häuser B, C, E und F	Männliche erwachsene Strafgefangene und Ersatzfreiheitsstraffer jeweils nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel oder der Justizvollzugsanstalt Moabit gegeben ist.	Bereich des geschlossenen Vollzuges

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>4</b>	<b>Justizvollzugsanstalt Plötzensee</b>		
	Haus H	<p>a) Männliche erwachsene Strafgefangene und Ersatzfreiheitsstraffer jeweils nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel oder der Justizvollzugsanstalt Moabit gegeben ist,</p> <p>b) Männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und des militärischen Strafarrestes, jeweils nach Ablösung aus dem offenen Vollzug.</p>	Bereich des geschlossenen Vollzuges
4.2 -	Justizvollzugskrankenhaus Berlin in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVK Berlin)		
4.2.1	Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP)	Männliche Jugendstraf-, Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Sicherungsverwahrte, die einer psychiatrischen stationären Behandlung oder Beobachtung bedürfen.	Bereich des geschlossenen Vollzuges
4.2.2	Interdisziplinäre Abteilung Innere Abteilung	Männliche und weibliche Jugendstraf-, Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Sicherungsverwahrte, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder Beobachtung bedürfen.	Bereich des geschlossenen Vollzuges

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>5</b>	<b>Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin</b>		
5.1	Bereich Lichtenberg	<p>a) Erwachsene drogenabhängige Gefangene zum Vollzug von Untersuchungshaft,</p> <p>b) erwachsene drogenabhängige Gefangene – auch des Landes Brandenburg *) – zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung,</p> <p>c) junge Gefangene (§ 66 Abs. 1 UVollzG Bln) zum Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafgefangene, jeweils auch des Landes Brandenburg *),</p> <p>d) Strafgefangene nach Ablösung aus dem offenen Vollzug,</p> <p>e) erwachsene und junge Gefangene zum Vollzug von Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft.</p>	Zu 5.1: Bereich des geschlossenen Frauenvollzuges
5.2	Bereich Pankow	<p>a) Erwachsene, nicht drogenabhängige Gefangene zum Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft **) sowie Auslieferungshaft, Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, jeweils nach vorheriger Aufnahme im Bereich Lichtenberg,</p> <p>b) Strafgefangene nach Ablösung aus dem offenen Vollzug.</p>	Zu 5.2: Bereich des geschlossenen Frauenvollzuges

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>5</b>	<b>Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin</b>		
5.3	Bereich Reinickendorf	Für den offenen Vollzug geeignete erwachsene Gefangene und Jugendstrafgefangene - auch des Landes Brandenburg *) - zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, jeweils nach vorheriger Aufnahme im Bereich Lichtenberg oder in der JVA Luckau-Duben.	Zu 5.3: Bereich des offenen Frauenvollzuges
5.4	Bereich Neukölln	a) Erwachsene Strafgefangene – auch des Landes Brandenburg *) –, die gem. § 9 StVollzG in eine Sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden,  b) Jugendstrafgefangene – auch des Landes Brandenburg *) –, die gemäß § 14 JStVollzG Bln in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden,  c) für den offenen Vollzug geeignete Strafgefangene, die einer intensiveren Betreuung bedürfen, nach vorheriger Aufnahme im Bereich Lichtenberg.	Zu 5.4: Bereich des offenen Frauenvollzuges

---

\*) Verwaltungsvereinbarung zwischen den Justizverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg vom 02. März 1998

\*\*\*) Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung \*) werden nach Maßgabe der Rechtsprechung des Kammergerichts nicht drogenabhängige weibliche Strafgefangene, die zu Freiheitsstrafen von 2 bis 5 Jahren oder von 6 Monaten bis unter 2 Jahren verurteilt wurden, in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben (Land Brandenburg) untergebracht, wenn sie keine beachtlichen, namentlich familiäre Bindungen an Berlin haben.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>6</b>	<b>Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin</b>		Zu 6: Anstalt des offenen Männervollzuges
6.1	Hauptanstalt/Bereich Niederendorfer Allee	a) Männliche erwachsene Strafgefangene, die zu Freiheitsstrafen von mindestens 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung,  b) männliche erwachsene Strafgefangene, sofern sie substituiert werden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung oder nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt.	Zu 6.1: Selbststellerbereich
6.2	Bereich Kisselnallee	Männliche erwachsene Strafgefangene gerader Geburtsjahrgänge, die zu Freiheitsstrafen von weniger als 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung.	Zu 6.2: Selbststellerbereich
6.3	Bereich Kiefheider Weg	Männliche erwachsene Strafgefangene ungerader Geburtsjahrgänge, die zu Freiheitsstrafen von weniger als 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung.	Zu 6.3: Selbststellerbereich
6.4	Bereich Robert-von-Ostertag-Straße	a) Männliche erwachsene Strafgefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt,  b) männliche erwachsene Strafgefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe sowie Sicherungsverwahrte nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
----------	-------------------------	-------------------------------------	-------------

---

**7 Jugendarrestanstalt Berlin**

- a) Männliche und weibliche Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, gegen die Jugendarrest zu vollstrecken ist,
- b) männliche und weibliche Jugendliche und Heranwachsende, gegen die Erzwingungshaft gemäß §§ 96, 98 II OWiG angeordnet ist und die zum Zeitpunkt der Vollstreckung noch nicht 21 Jahre sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
<b>8</b>	<b>Justizvollzugsanstalt Heidering</b>		Zu 8: Anstalt des geschlossenen Vollzuges
8.1	Teilanstalten I, II, III	Männliche erwachsene Strafgefangene und Ersatzfreiheitsstraffer jeweils nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel oder der Justizvollzugsanstalt Moabit gegeben ist.	

## **B Einrichtungen des (der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales unterstehenden) Maßregelvollzuges**

### **1 Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) Krankenhausbetrieb des Landes Berlin**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| I. Teilvollzugsabteilung   | Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126 a StPO).   |
| II. Teilvollzugsabteilung  | Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126 a StPO).   |
| III. Teilvollzugsabteilung | Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126 a StPO).   |
| IV. Teilvollzugsabteilung  | Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 64 StGB; § 126 a StPO).  |
| V. Teilvollzugsabteilung   | Männliche und weibliche Jugendliche/ Heranwachsende, bei denen die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 7 JGG i.V.m. §§ 63, 64 StGB sowie die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach § 126 a StPO durch ein Jugendgericht angeordnet ist (§ 7 JGG).<br><br>Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig. |

## **IV. Schlussvorschriften**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. März 2011 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 29. Februar 2016 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften werden gleichzeitig die Ausführungsvorschriften zu § 152 StVollzG vom 7. Mai 2007 (ABl. S. 1438), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 11. Juni 2010 (ABl. S. 1014), außer Kraft gesetzt.